



Reglement über die Benützung von öffentlichen Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Gais

Allgemeines Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen durch Vereine, Gesellschaften, Private, Institutionen und Firmen.

Bauten/Anlagen Zur Benützung durch Dritte werden folgenden Bauten und Anlagen freigegeben:

Mehrzweckanlage Weier mit Office

kleiner Saal für max. 30 Personen
grosser Saal für max. 120 Personen
Militärunterkunft für max. 100 Privatpersonen

Turnhallegebäude Dorf

Turnhalle
Leichtathletikhalle im Dachgeschoss
Kochschule/Gruppenraum
Hobelraum
altes Feuerwehrdepot

Primarschulhaus Dorf

Singsaal

Oberstufenzentrum

Aula mit Office
Dreifachturnhalle, ganz oder geteilt
Bühne
Schiesskeller
Sitzungszimmer

Aussenanlagen

Hartplatz (roter Platz)
Sportplatz (Spielwiese) Gaiserau „Ruechiplatz“
Sportplatz (Spielwiese) Atzgras

Benützungsrecht Alle genannten Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Gais und stehen, mit Ausnahme des Mehrzweckgebäudes Weier, primär der Schule und - soweit von dieser nicht im Rahmen des Schulbetriebes beansprucht - in zweiter Priorität den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. In dritter Priorität können die Anlagen von weiteren Interessenten belegt werden.

Der Schulbetrieb darf durch eine Veranstaltung nicht oder nur mit grösster Rücksichtnahme tangiert werden.

Für alle Benützer gilt der im Anhang zu diesem Reglement erlassene Gebührentarif.

Im weitern sind die für einzelne Gebäude erlassenen Hausordnungen sowie die separaten Vorschriften (Office, Bühne etc.) strikte zu beachten und einzuhalten.

Organe/Aufsicht

Die oberste Aufsicht über die Benützung der Bauten und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat setzt als Verwalter eine Betriebskommission ein. Diese setzt sich zusammen aus:

Schulpräsident
Gemeindeschreiber/Schulsekretär
Chef Gemeindebauamt

Die Betriebskommission ist für die administrativen und technischen Belange zuständig. Sie, bzw. eine von ihr eingesetzte Person (Hauswart, Bühnenmeister, Officeverantwortlicher) ist zuständig für die fachgerechte Instruktion der jeweiligen Benützer der Gebäude (Räume) und Anlagen. Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung ist der Hauswart beauftragt.

Benützung/ Bewilligungen

Für die Benützung der aufgeführten Bauten und Anlagen ist auf jeden Fall eine Bewilligung erforderlich. Gesuche um Benützung der Bauten und Anlagen sind auf dem hierfür vorgesehenen Formular spätestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Gais einzureichen. Zu jedem Bewilligungsgesuch ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die den Veranstalter vertritt. Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

Für die regelmässige Benützung von Bauten und Anlagen erstellt die Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Schule zu Beginn des neuen Schuljahres einen Belegungsplan. Neue Begehren für eine dauernde Benützung sind schriftlich 3 Monate im voraus der Gemeindekanzlei z.H. der Betriebskommission einzureichen.

Die Veranstalter sind an die Weisungen und Vorschriften der Betriebskommission gebunden. Beim Verstoss gegen das Benützungsreglement, gegen Hausordnungen oder die Anweisungen des Betriebspersonals kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden.

Die Betriebskommission kann die im Belegungsplan zugesicherte Benützung bei Kursen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen aus wichtigen Gründen ausnahmsweise vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder eines Ausweichraumes besteht nicht.

Aussenanlagen	<p>Der Sportbetrieb muss auf allen Spiel- und Sportplätzen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Die Platzbenützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Nach Schluss von Trainings oder Wettkämpfen sind die Plätze aufgeräumt zu verlassen.</p> <p>Die Rasenspielflächen können vom zuständigen Platzwart bzw. vom Gemeindebauamt gesperrt werden, wenn dies Witterung und Zustand des Rasens erfordern.</p>
Gebühren	<p>Alle Benützer haben sich mit einem angemessenen Beitrag an den Unterhalts- und Betriebskosten zu beteiligen. Diese sind in einem separaten Tarif festgelegt. Darin enthalten sind pauschal alle Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Wartung, Reinigung, Entsorgung usw.</p> <p>Führt der Veranstalter den bewilligten Anlass nicht durch, kann die Betriebskommission die entstandenen Unkosten in Rechnung stellen.</p>
Festwirtschaft	<p>Die Veranstalter sind ermächtigt, auf eigene Rechnung einen Wirtschaftsbetrieb zu führen.</p> <p>Der Veranstalter ist für das Einholen der kantonalen Betriebsbewilligung für Gelegenheitswirtschaften zuständig. Gesuchsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.</p> <p>Der Veranstalter ist in der Wahl des Wirtes/der Wirtin frei. Es ist jedoch zwingend ein Patentinhaber aus der Gemeinde Gais zu berücksichtigen. Ebenso sollen für notwendige Arbeiten oder Lieferungen ortsansässige Betriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Office, Küche und sämtliches Mobiliar sind nach der Veranstaltung in tadellos gereinigtem Zustand zurückzugeben. Eine notwendige Nachreinigung sowie Beschädigungen, fehlendes Geschirr und anderes Mobiliar werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>
Ausstellungen, Festanstalten	<p>Gesuche für besondere Anlässe sind 6 Monate im voraus einzureichen.</p> <p>Die Betriebskommission auferlegt dem Organisator des Anlasses entsprechende Massnahmen betreffend der Schutzeinrichtung und Sorgfalt in den Räumen (Hallenbodenabdeckung/Wandschutz etc.).</p>
Werbung	<p>Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung auf eigene Rechnung zu machen. Das Ausmass ist in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die Betriebskommission kann ein Konzept verlangen.</p> <p>Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.</p>

Bereitstellung Übergabe	Vor und nach jeder Benützung der Bauten oder Anlagen für die Durchführung von bewilligten Anlässen ist ein Übergabe/Rückgabeprotokoll zu erstellen und gegenseitig zu unterzeichnen.
Räumung	Nach jeder Benützung ist darauf zu achten, dass die Aschenbecher gereinigt und alle Lichter gelöscht sind. Die Abfälle sind in nichtbrennbaren Behältern zu deponieren. Das Abräumen und Versorgen der Stühle, Tische und allfälliger Dekorationen ist Sache des Veranstalters. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hauswarts.
Reinigung	Die Reinigung der benützten Räume und Anlagen erfolgt durch den Veranstalter nach den Anweisungen des Hauswarts. Falls eine Nachreinigung notwendig ist, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Fahrzeuge/Verkehrsregelung	Fahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizeiorganen und den Verantwortlichen der Ortsfeuerwehr abzusprechen. Die Betriebskommission erlässt mit der entsprechenden Bewilligung die notwendigen Auflagen.
Schlüssel	Für die Schlüsselabgabe ist die Betriebskommission verantwortlich.
Haftung	Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Im Hinblick auf grössere Anlässe (ohne regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden) schliesst die Einwohnergemeinde eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherungsprämie wird den jeweiligen Veranstaltern pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
Rechtsmittel	Gegen Entscheide der Betriebskommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen Rekurs eingereicht werden.
Inkrafttreten	Das Benützungsreglement kann auf Antrag der Betriebskommission und mit Zustimmung durch den Gemeinderat jederzeit geändert werden. Es tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Gais in Kraft.